



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

VEREINBARUNG BETREFFEND DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Zwischen der

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

(Auftraggeberin)

und den

Werken Wangen-Brüttisellen

(Auftragnehmerin)

1 Auftrag

Diese Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen als Auftraggeberin und der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) als Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Vereinbarung die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle sämtlicher Strassenbeleuchtungen im Ortsteil Brüttisellen der Auftragnehmerin.

In der Vereinbarung werden die Ziele, Aufgaben und Leistungen der beiden Parteien geregelt die gegenseitigen Pflichten und die Entschädigung der wwb durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen festgelegt.

2 Eigentumsverhältnisse und Grundlagen

Nach § 3 lit. g Strassengesetz vom 27. September 1981 sind Beleuchtungsanlagen Bestandteil der Strassen. Für Gemeindestrassen stehen sie im Eigentum der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, für Staatsstrassen befinden sie sich im Eigentum des Kantons Zürich.

Es findet das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich vom 18. November 2016 Anwendung, soweit die Parteien für Gemeindestrassen in diesem Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen haben.

3 Leistungen

Die wwb betreiben und unterhalten die öffentliche Beleuchtung im Ortsteil Brüttisellen nach den gesetzlichen Vorschriften (insb. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung) vom 30. März 1994 und Verordnung über Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30. März 1994). Besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder, Leuchtposten oder andere Anlagen, die an der Beleuchtungsinstallation der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen sind und nicht zur Ausleuchtung der Strassen und Plätze dienen, sind ausgeschlossen. Die wwb erbringen die Dienstleistung ausschliesslich bei Lichtpunkten, die sich im Eigentum der Gemeinde Wangen-Brüttisellen befinden oder sie im Auftrag Dritter (z.B. Kanton Zürich) bewirtschaftet.

Der Unterhalt umfasst das Reparieren oder Auswechseln defekter Leuchtmittel und elektronischer oder elektromechanischer Komponenten (Vorschaltgerät, Sicherungselement, Dimmer usw.) am Lichtpunkt, welche nicht durch Dritte beschädigt wurden.

Die wwb planen und führen an der öffentlichen Beleuchtung (Lichtpunkte inkl. Beleuchtungsinstallation) die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch (Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung) vom 30. März 1994 und Verordnung über Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30. März 1994). Sie erstellen, pflegen und archivieren die Dokumentation gemäss den einschlägigen Vorschriften. Die Anlagedokumentation muss mindestens die Werkleitungspläne, Konformitätserklärungen der Leuchten, Aufschriften der Kandelaber nach Norm SN 60-598-2-3, Windlastberechnungen, Berichte über die ausgeführten Kontrollen sowie die Instandstellungsweisungen umfassen. Die Kontrollberichte sind von der Auftragnehmerin gemäss Art. 19 Abs. 2 Starkstromverordnung mindestens zwei Kontrollperioden lang zuhanden des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) aufzubewahren.

Der Bau neuer Strassenbeleuchtungen wird von der Auftragnehmerin in Absprache mit der Auftraggeberin ausgeführt. Die Erneuerung umfasst den Austausch und Ersatz von Komponenten der öffentlichen Beleuchtung.

Für die Reparatur und die Behandlung von Schäden durch bekannte oder unbekannte Verursacher übernehmen die wwb die Abwicklung der Schadensfälle. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen entscheidet, wie die Schäden durch Dritte behandelt werden.

Die wwb führen die Kontrollen der Beleuchtungsanlagen nach Art. 18 Starkstromverordnung mindestens alle fünf Jahre oder kontinuierlich mit dem Lampenwechsel durch. Dabei werden insbesondere der Zustand der Anlagen, die daran angeschlossenen elektrischen Einrichtungen, die Unterteilung, Anordnung und Kurzschlussfestigkeit, die Einstellung und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen, sicherheitsmindernde Veränderungen sowie Anlageschemata, Kennzeichnungen und Beschriftungen überprüft.

4 Ziele

Die Strassenbeleuchtungen sind energieeffizient auszustatten und den gesetzlichen Richtlinien anzupassen.

Die öffentliche Beleuchtung soll für zukünftige Technologietrends, wie Smart City, Funktechnologien, etc. vorbereitet und genutzt werden können.

Defekte Strassenbeleuchtungen werden in einem Turnus von 30 Tagen ersetzt.

Im Ortsteil Brüttisellen sind aktuell rund 500 Beleuchtungspunkte im Einsatz. Davon werden jährlich rund 100 Kandelaber überprüft und gewartet. Der Turnus für die gesamte öffentliche Beleuchtung beträgt rund 5 Jahre. Weiter werden jährlich rund 12-13 Kandelaber ersetzt (Annahme: Lebensdauer von 40 Jahren bei Beleuchtungsanlagen und 20 Jahren bei Leuchten).

5 Finanzierung öffentliche Beleuchtung

Die Kosten der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

5.1 Energiekosten

Die Energiekosten werden aufgrund des gemessenen Verbrauches ermittelt. Sie beinhalten den Energiebezug, die Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gemäss dem jeweils gültigen Tarif der wwb.

5.2 Unterhaltskosten

Die Unterhaltskosten umfassen alle Leistungen gemäss Ziff. 4.1.2 Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich. Die wwb verrechnen sämtliche Leistungen für den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung nach effektivem Aufwand jeweils per 31. Dezember. Es gilt dabei ein Richtwert von CHF 10'000.00, der mit der Gemeinde Wangen-Brüttisellen jährlich im Rahmen des Budgetprozesses validiert wird.

5.3 Investitionskosten

Für neue Anlagen auf Gemeindestrassen wird der Gemeinde Wangen-Brüttisellen von den wwb ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung unterbreitet. Es gelten die Richtwerte gemäss Anhang.

5.4 Erneuerungskosten

Die Kosten für die Erneuerung von Anlagen werden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen separat in Rechnung gestellt. Für Erneuerungen veralteter Strassenbeleuchtungen wird der Gemeinde Wangen-Brüttisellen von den wwb ein Kostenvoranschlag aufgrund der Richtwerte gemäss Anhang zur Genehmigung unterbreitet.

5.5 Schadensfälle

Die Kosten für Reparaturen von Schäden aufgrund von Unfällen und Vandalismus werden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen separat nach Regiepreisen in Rechnung gestellt. Nach Möglichkeit werden die Kosten durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen den Verursachern direkt weiterverrechnet.

5.6 Kontrolle und Anlagendokumentation

Im Ortsteil Brüttisellen besteht die Strassenbeleuchtung bei Vertragsabschluss aus 495 Kandelabern (Stand per März 2021). Für die Kontrolle und Dokumentation der Beleuchtungsanlagen kann mit einem Richtwert von CHF 25.00 pro Kandelaber und Jahr gerechnet werden.

Massgebend als Berechnungsgrundlage für die Kosten der Kontrolle und Anlagendokumentation ist die Anzahl Kandelaber per 31. Dezember des Vorjahres.

5.7 Beleuchtungsanlagen auf Kantonsstrassen

Die Kosten für Bau, Ersatz und Rückbau sowie Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen im Eigentum des Kantons Zürich werden nach dem vom Tiefbauamt vorgegebenen Verfahren gemäss Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich abgewickelt und von den wwB direkt mit dem Kanton abgerechnet.

6 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung der Energiekosten an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erfolgt mit periodischen Abrechnungen. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

7 Übertragung des Vertrags

Beide Parteien verpflichten sich, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

8 Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende schriftlich kündigen. Erstmals ist die Kündigung per 31. Dezember 2025 möglich.

Die vertragsgemässe Auflösung des Vertrags erfolgt beiderseits entschädigungslos.

9 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

VERWALTUNGSRAT
WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiterin

Präsident

Betriebsleiter



Marlis Dürst



Heidi Duttweiler



Roland Niklaus



Christoph Metzger

Wangen-Brüttisellen, **22. NOV. 2021**

Wangen-Brüttisellen, **1.12.2021**

Anhang:

- Richtwerte für Kostenvoranschlag



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Anhang zum GRB vom 22. November 2021

RICHTWERTE FÜR KOSTENVORANSCHLAG

(Anhang zu Vereinbarung betreffend die öffentliche Beleuchtung)

Leuchtensatz	Ortsteil Brüttisellen		
	Ansatz	Pro Jahr	Betrag
Material (CHF / Stk.)	700.00	12.5	8'750.00
Arbeitsaufwand (CHF / Stk.)	240.00	12.5	3'000.00
Total			11'750.00

Beleuchtungsanlage	Ortsteil Brüttisellen		
	Ansatz	Pro Jahr	Betrag
Material (CHF / Stk.)	1'800.00	12.5	22'500.00
Arbeitsaufwand (CHF / Stk.)	920.00	12.5	11'500.00
Total			34'000.00

Rohranlage / Kabel / Fundamente / Tiefbau	Ortsteil Brüttisellen		
	Ansatz	Pro Jahr	Betrag
Tiefbau (CHF / m)	300.00	500.0	150'000.00
Arbeit / Material (CHF / Stk.)	3'100.00	12.5	38'750.00
Total			188'750.00